

REITERVEREINIGUNG OBERLAND-THANN E.V.

SATZUNG



**Mitglied des Verbandes der
Reit- und Fahrvereine Oberbayern**

REITERVEREINIGUNG OBERLAND-THANN E.V.

SATZUNG 1993

**Beschlossen durch die Mitgliederversammlung
am 06.02.1993**

SATZUNG

der Reitervereinigung Oberland – Thann e.V.
(gemeinnütziger Verein)

83607 Holzkirchen, Thann 3

Artikel 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Name des Vereins ist:

„Reitervereinigung Oberland Thann e.V.“.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Holzkirchen / Landkreis Miesbach.

1.3 Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Miesbach / Obb. unter VR Nr. 189 eingetragen.

1.4 Der Verein ist auf unbestimmte Zeit gegründet.

1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2

Reit- und Fahrverband, Gemeinnützigkeit

2.1 Der Verein ist Mitglied des Bayrischen Landes- und Sportverbandes e.V. München sowie des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Oberbayern e.V. München und erkennt deren Satzungen und Ordnungen jeweils an.

2.2 Durch die Entscheidung des Finanzamtes Miesbach vom 7. Juli 1962 wurde die Gemeinnützigkeit des Vereins anerkannt.

Artikel 3

Zweck und Aufgaben des Vereins

- 3.1 Zweck und Aufgaben des Vereins sind:
 - 3.1.1 Den Reitsport im Allgemeinen zu pflegen und zu fördern und
 - 3.1.2 Insbesondere die Jugend im Pferdesport zu fördern und zu betreuen.
- 3.2 Der Verein verfolgt weder politische, religiöse noch rassische Ziele.
- 3.3 Der Verein betreibt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, er ist selbstlos tätig, verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).
- 3.4 Eine Änderung im Statut der Gemeinnützigkeit wird der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden und seinen Abteilungen und dem Finanzamt Miesbach für Körperschaften anzeigen.
- 3.5 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- 3.6 Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Artikel 4

Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 4.2 Über die Aufnahme als Mitglied des Vereins entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Bei zustimmendem Vorstandsbeschluss beginnt die Mitgliedschaft mit der Zahlung der einmaligen Aufnahmegebühr. Die Aufnahmegebühr ist nur von aktiven Mitgliedern zu entrichten, fördernde Mitglieder oder Ehrenmitglieder sind hiervon befreit.
- 4.3 Lehnt der Vorstand den schriftlichen Aufnahmeantrag ab, so muss dieser Beschluss nicht begründet werden.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 4.4.1 Tod des Mitglieds,
 - 4.4.2 Kündigung des Mitglieds, die schriftlich zu Händen des Vorstandes unter Wahrung einer monatlichen Kündigungsfrist auf den Schluss eines Geschäftsjahres zu erklären ist und
 - 4.4.3 Durch Ausschluss eines Mitglieds.

Artikel 5

Mitgliedsrechte - Mitgliedspflichten

- 5.1 Die Mitgliedschaft berechtigt
 - 5.1.1 Zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und zur Ausübung der Mitgliedsrechte in den Mitgliederversammlungen,
 - 5.1.2 Zur Teilnahme an allen Vergünstigungen, die der Verein Kraft seines Vereinszweckes und der von ihm selbst gesetzten Aufgaben bietet und
 - 5.1.3 Zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.
- 5.2 Pflicht aller Mitglieder ist es, die Richtlinien des Vereins (z.B. zur Benutzung von Sportmaterial) zu befolgen und die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.
- 5.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, gleich wo, insbesondere:
 - 5.3.1 Die Pferde artgerecht unterzubringen, zu ernähren und zu pflegen,
 - 5.3.2 Die Pferde ausreichend und artgerecht zu bewegen bzw. bewegen zu lassen und
 - 5.3.3 Die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu beachten, insbesondere Pferde nicht unreiterlich zu behandeln, zu quälen, zu misshandeln, unzulänglich zu transportieren oder ein Pferd Anforderungen auszusetzen, obwohl dieses für diese nicht genügend geschult oder trainiert ist und
 - 5.3.4 Die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes zu beachten.
- 5.4 Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (insbesondere § 920 LPO) können gemäß § 912 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und / oder Sperren geahndet werden.

Artikel 6

Mitglieder

- 6.1 Es werden unterschieden:
 - 6.1.1 Aktive Mitglieder (Kinder bis 14 Jahre, Jugendliche 14 bis 18 Jahre und Erwachsene),
 - 6.1.2 Fördernde Mitglieder (natürliche und juristische Personen) und
 - 6.1.3 Ehrenmitglieder.
- 6.2 Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern beschließt der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder den Reitsport ganz besonders hervorragende Verdienste erworben hat.

Artikel 7

Ausschluss eines Mitgliedes

- 7.1 Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses das Ansehen oder die Interessen des Vereins nachhaltig schädigt, auch dann, wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht über den Schluss eines Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung mit einer Fristsetzung von mindestens 14 Tagen nicht nachkommt oder aus einem anderen wichtigen Grund (unreiterliches Verhalten, Tierquälerei usw.).
- 7.2 Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem Mitglied gestellt werden.
- 7.3 Vor der Beschlussfassung über den Ausschlussantrag ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu geben.
- 7.4 Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 7.5 Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang an das betroffene Mitglied die Anrufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zulässig, die hierüber mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
- 7.6 Mit Zugang des Beschlusses des Vorstandes ruht die Mitgliedschaft. Sie endet, wenn die nächste ordentliche Mitgliederversammlung nicht fristgerecht angerufen wird bzw. mit deren bestätigendem Beschluss.

Artikel 8

Mitgliedsbeitrag

- 8.1 Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitrag (Jahresbeitrag) ist mit Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.
- 8.2 Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag eines (Neu-) Mitglieds den Aufnahme- und/oder Jahresbeitrag ganz zu erlassen oder zu ermäßigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (z.B. wirtschaftliche Bedürftigkeit, kein eigenes Einkommen, sonstige erhebliche Gründe).
- 8.3 Der Vorstand ist ferner berechtigt, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht freizustellen.

Artikel 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

9.1 der Vorstand und

9.2 die Mitgliederversammlung.

Artikel 10
Vorstand und Beirat

10.1 Der Vorstand besteht aus

10.1.1 dem 1. Vorsitzenden,

10.1.2 dem 2. Vorsitzenden,

10.1.3 dem Schatzmeister,

10.1.4 dem Schriftführer,

10.1.5 dem Technischen Leiter und

10.1.6 dem Jugendwart.

10.2 Vorstands- und Beiratsmitglied des Vereins kann nur werden, wer volljährig ist.

10.3 Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben und diese auch selbst zu ändern.

Artikel 11
Vertretung und Geschäftsführung

11.1 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei es genügt, wenn der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten wird, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.

11.2 Der Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegt auch die Verwaltung und die Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden auf Antrag erstatten.

11.3 Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister Buch. Jedes Mitglied ist berechtigt, jederzeit die Geschäftsbücher des Vereins einzusehen.

Artikel 12

Mitgliederversammlung

12.1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 12.1.1 die Wahl des Vorstandes für die Dauer von jeweils zwei Jahren,
- 12.1.2 die Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
- 12.1.3 die Festsetzung der Mitgliederjahresbeiträge,
- 12.1.4 die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten oder nach Gesetz oder Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten und
- 12.1.5 die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Artikel 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

13.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung soll möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres durch den Vorstand einberufen werden.

13.2 Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn der Schriftführer in der Mitgliederversammlung versichert, dass er die Einladungen schriftlich oder in elektronischer Schriftform unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig den Mitgliedern zugesandt hat.

13.3 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der Einberufung schriftlich oder in elektronischer Schriftform zu laden.

13.4 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich oder in elektronischer Schriftform zu laden.

Artikel 14

Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 14.1 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes oder der nach einfachem Mehrheitsbeschluss von der Mitgliederversammlung ernannte Tagungsleiter.
- 14.2 Jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat in der Versammlung eine Stimme. Die Vertretung eines Mitgliedes in jeglicher Mitgliederversammlung ist zulässig, jedoch nur durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes wahlberechtigtes Mitglied des Vereins.
- 14.3 Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Gegenstände. Die Mitgliederversammlung kann jedoch weitere Punkte auf die Tagesordnung zur Erörterung setzen.
- 14.4 Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zwingend nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 14.5 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Versammlung sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 15

Satzungsänderungen

- 15.1 Zu einem Beschluss, der eine Änderung oder Neufassung der Satzung beinhaltet, ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, ohne Berücksichtigung der Stimmenthaltungen, erforderlich, soweit das Gesetz nichts anderes zwingend vorschreibt.
- 15.2 Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche den in Artikel 3 genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, sind dem Finanzamt Miesbach für Körperschaften zuzustellen.

Artikel 16

Auflösung des Vereins

- 16.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- 16.2 Die Einladung des Vorstandes zur Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich oder in elektronischer Schriftform erfolgen.
- 16.3 Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn der Schriftführer in der Mitgliederversammlung versichert, dass er eine Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder in elektronischer Schriftform rechtzeitig den Mitgliedern zugesandt hat.
- 16.4 Die Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung des Vereins zu beschließen hat, ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder (s. Art. 6) anwesend sind.
- 16.5 Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen mit mindestens einwöchiger Frist die Einberufung einer zweiten Versammlung entsprechend zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.
- 16.6 Der Auflösungsbeschluss selbst bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 16.7 Die Mitgliederversammlung beschließt im Falle der Auflösung die Bestellung von zwei Liquidatoren, die die Geschäfte abwickeln und das Vereinsvermögen um Verbindlichkeiten bereinigen und sicherstellen. Die Liquidatoren sind hierzu berechtigt, Vermögensgegenstände zu kapitalisieren.
- 16.8 Das Liquidationsvermögen des Vereins fällt an den Tierschutzverein Tegernseer Tal e.V. Tegernsee, der es unmittelbar, ausschließlich und vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 17

Schlussbestimmungen

- 17.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Miesbach.
- 17.2 Mit Annahme dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung tritt die bisherige Satzung vom 15. Juli 1961 in der Fassung der Änderungen von 15. April 1966 und 10. März 1978 außer Kraft.
- 17.3 Soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Holzkirchen, den 6. Februar 1993